GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

334. Gerstmeyer and Köbner, Otto. 1910. *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Dreizehnter Band 1909*. [The German colonial code. Collection of laws, regulations, executing regulations and international treaties applicable to the German protectorates, including annotations and an index. Volume 13 1909]. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Thirteenth volume of the compilation of colonial legislation applicable to the Mariana Islands.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen und Sachregister.

Dreizehnter Band.

Jahrgang 1909.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

Gerstmeyer,
Geh. Ober-Regierungsrat u. vortragendem Rat
im Reichs-Kolonialamt.

Dr. Köbner,
Wirkl. Admiralitätsrat u. vortrag. Rat im Reichs-
Marine-Amt (Zentralverwaltung für Kiautschou),
ao. Professor a. d. Universität Berlin.

Berlin 1910.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

§ 5. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Januar 1909.

Wilhelm.

Dernburg.

7. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände. Vom 16. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 21.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, wird für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 5. Dezember 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände (Kol. Bl. 1904 S. 116)**) wird auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap vom 1. April 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr getragener Kleidungsstücke (Kol. Bl. S. 486)***), außer Kraft.

Herbertshöhe, den 16. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

8. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile. Vom 18. Januar 1909.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 19. März 1901†) bestimme ich, daß in den jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile künftig unterhalb der letzten Querspalte „Summe" eine weitere Querspalte mit der Bezeichnung „V. Gruppe: Disziplinarvergehen" eingesetzt wird. In diese Gruppe sind sämtliche Bestrafungen aufzunehmen, die auf Grund des § 17 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896††) erfolgen. Die Vorschrift unter Nr. IV des Runderlasses vom 23. August 1906,†††) wo-

*) Durch § 5 der V. des Reichskanzlers v. 26. Februar 1909 (unten Nr. 64) ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. März 1909 bestimmt worden.

) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S 279. — *) Ebenda S. 76

†) D. Kol Gesetzgeb VI S 290.

††) D. Kol. Gesetzgeb II S 215.

†††) Nicht veroffentlicht.

204. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Änderung der Dienstanweisung bezüglich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 10. Januar 1906.*) Vom 2. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 139.)

An die Stelle der Ziff. 3 der Dienstanweisung treten folgende Vorschriften:

„3 zu § 6. Das vom Gouverneur genehmigte Züchtigungsinstrument ist ein Tauende von ungefähr 60 cm Länge und 2 bis 2½ cm Stärke. Es dürfen nur vom Gouvernement verabfolgte Tauenden in Gebrauch genommen werden. Diese sind vor dem erstmaligen Gebrauch mittels eines Hammers oder Holzstückes weich zu klopfen. Auch auf Reisen dürfen Prügelstrafen nur mittels des genehmigten Züchtigungsinstruments vollzogen werden."

Ziff. 4 Abs. 3 erhält am Schluß folgende Fassung:

. . . . „Auch ist die Gegend oberhalb des Gesässes und die untere Bauchgegend durch aufgelegte Kleider, Säcke, Kissen oder dergl. gegen fehlgehende Hiebe und das Herumwippen des Tauendes zu schützen."

Hinzu tritt als Abs. 4 der Ziff. 4 folgende Bestimmung: „Ist neben einer Freiheitsstrafe auf eine Prügel- oder Rutenstrafe erkannt worden, so hat der Vollzug der körperlichen Züchtigung bei Antritt der Freiheitsstrafe zu erfolgen. Lautet die Strafe auf zweimaligen Vollzug der körperlichen Züchtigung, so hat der zweite Vollzug möglichst bald nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Vollzuge zu erfolgen. Ein Aufschub des ersten oder zweiten Vollzuges hat nur dann einzutreten, wenn besondere Gründe, z. B. der Gesundheitszustand des Verurteilten oder der Umstand, daß etwaige beim ersten Vollzug erhaltene Verletzungen noch nicht vollständig verheilt sind, den Aufschub notwendig machen. In diesen Fällen hat der Vollzug zu erfolgen, sobald die Gründe, welche den Aufschub veranlaßten, beseitigt sind. — Unterliegt die erkannte Hauptstrafe der Genehmigung des Gouverneurs (vgl. § 10 d. R. V. v. 22 IV. 96), so ist auch der Vollzug der als Nebenstrafe erkannten körperlichen Züchtigung bis zum Eintreffen der Genehmigung auszusetzen."

An die Stelle von Ziff. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 tritt folgende Vorschrift: „Bezüglich der gegen Soldaten erkannten gerichtlichen und Disziplinarstrafen ist eine besondere Verfügung unter dem 19. Juni 1909**) ergangen."

Lome, den 2. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

205. Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 2./9. Juli 1909.

(Kol. Bl. S. 1090. Reichs-Anz. Nr. 172.)

Zwischen dem Reichskanzler, Fürsten v. Bülow, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, vertreten durch den Direktor Heineken und den Direktor Petzet, anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 9.
**) Nicht veröffentlicht.

Artikel 1. Der Norddeutsche Lloyd in Bremen verpflichtet sich, in Erweiterung der auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralbl. für das D. Reich S. 453)*) betriebenen Postdampfschiffahrtsverbindungen mit Ostasien und Australien nachstehende Linien für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum 30. September 1914, dem Ablaufe des vorerwähnten Vertrags, zu unterhalten:

A. eine in vierwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Simpsonhafen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie Sydney anderseits mit jedesmaligem Anlaufen von Kaiser Wilhelmsland (Friedrich Wilhelmshafen) und der Insel Jap auf der Fahrt nach und von Hongkong;

B. eine in achtwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Neu-Guinea und Singapore, und zwar von Simpsonhafen über Finschhafen, Erimahafen-Stephansort, Friedrich Wilhelmshafen, Berlinhafen (Eitape-Tumleo), Makassar nach Singapore, und zurück über Batavia (nach Bedarf Samarang und Soerabaja), ferner Makassar, Amboina, Banda, Berlinhafen (Eitape-Tumleo), Potsdamhafen, Friedrich Wilhelmshafen, Erimahafen-Stephansort, Finschhafen nach Simpsonhafen;

C. einen regelmäßigen dreimonatlichen Inseldienst zwischen Simpsonhafen und allen wichtigeren Plätzen des Bismarckarchipels. Die Bestimmung der Plätze erfolgt durch den Reichskanzler.

Artikel 2. Die Geschwindigkeit der Fahrt muß im Durchschnitt auf der Linie A mindestens 11 Seemeilen, auf der Linie B mindestens 9,5 Seemeilen in der Stunde betragen. Der Bruttoraumgehalt der Dampfer muß auf der Linie A mindestens 3000, auf der Linie B rund 1800 Registertons betragen.

Artikel 3. Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April 1909 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von insgesamt 770 000 ℳ — in Worten „Siebenhundertsiebzigtausend Mark" —, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen am letzten Tage jedes Monats. Von diesem Betrage sind 270 000 ℳ in der Summe von 5 590 000 ℳ enthalten, welche nach Artikel 35 des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 dem Unternehmer jährlich zu zahlen sind.

Artikel 4. Die Vergütung von 770 000 ℳ wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt bei den Linien A und B — sei es, daß eine Fahrt ganz oder teilweise ausgefallen ist, — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile der auf sie rechnungsmäßig entfallende Betrag von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird.

In Anrechnung zu bringen sind:

für die Linie A	500 000 ℳ,
für die Linie B	200 000 „,
für die Linie C	70 000 „.

Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Fallen von den viermal jährlich auszuführenden Rundfahrten des Inseldienstes (Linie C) in einem Vierteljahre die Fahrten ganz oder zum Teil aus,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 292

so tritt für den Fall, daß sämtliche Fahrten in einem Vierteljahr unterblieben sind, eine Kürzung der Vergütung um 17 500 ℳ, und für teilweise ausgefallene Fahrten eine unter Zugrundelegung dieses Betrages nach dem Verhältnis der ausgefallenen zu der gesamten Leistung zu berechnende Kürzung ein.

Artikel 5. Die Vorschriften der Artikel 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 4, und 5, 32, 33, 35 Abs. 3, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43 des Hauptvertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6. Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrages trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen

Berlin, den 9. Juli 1909.	Bremen, den 2. Juli 1909.
Der Reichskanzler.	Norddeutscher Lloyd.
Fürst v. Bülow.	Heineken. Petzet.

206. Erlafs des Reichskanzlers an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika betreffend die durchschnittliche Reisedauer für die Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Juli 1909.

Der Personenverkehr nach und von dem Schutzgebiet, soweit deutsche Dampfer in Betracht kommen, wird seit einiger Zeit ausschließlich von der Deutschen Ostafrikalinie vermittelt. Da die Dampfer dieser Linie laut Fahrplan sowohl auf der Ausreise wie auf der Heimreise Southampton anlaufen und nach Auskunft der Linie auch künftig regelmäßig anlaufen werden, muß im Sinne des § 3 der Urlaubsverordnung vom 31. Mai 1901*) und des § 18 Abs. 2 der Schutztruppenordnung**) dieser Platz als der dem Schutzgebiet nächstgelegene europäische Hafen gelten. Gegenüber den bisher von Hamburg berechneten durchschnittlichen Reisezeiten tritt demnach eine Verkürzung ein. Da auch die Reisezeiten über Kapstadt infolge günstigeren Anschlusses daselbst nach und von dem Schutzgebiet inzwischen eine Abkürzung erfahren haben, setze ich hiermit entsprechend den fahrplanmäßigen und seither auch tatsächlich innegehaltenen durchschnittlichen Fahrzeiten die in den Urlaub nicht einzurechnende durchschnittliche Reisedauer nach und von dem Schutzgebiet nunmehr wie folgt fest:

für Reisen	nach	dem	Schutzgebiet	. . . . .			auf	21 Tage
„ „	von	„	„	. . . . .			„	20 „
„ „	nach	„	„	über	Kapstadt	.	„	25 „
„ „	von	„	„	„	„	.	„	23 „

Diese Neuregelung findet Anwendung auf diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. August d. J. ab in der einen oder anderen Richtung angetreten werden. Ich stelle die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 5. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 331.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 309.